

Neubekanntmachung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Research Institut for Cognition and Robotics (CoR-Lab) der Universität Bielefeld vom 16. Dezember 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 26 Abs. 3 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 574), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), berichtigt am 24. September 2019 (GV. NRW. S. 593) hat die Universität Bielefeld die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Research Institut for Cognition and Robotics (CoR-Lab) beschlossen:

Präambel

Das CoR-Lab bietet eine gemeinsame Plattform zur Bündelung von Aktivitäten und Entwicklungsmöglichkeiten, die sich in einem engen Bezug zur Forschungsthematik Kognition und Robotik befinden. Im Blickpunkt stehen dabei insbesondere Methoden, Prozesse und Technologien für die Entwicklung von kognitiven Systemen unter Einbeziehung von ethischen, sozialen und rechtlichen Aspekten. Für diese Zielsetzung werden im CoR-Lab Kompetenzen unter anderem in den Gebieten Maschinelles Lernen, Robotik, Softwaretechnik, Mikroelektronik, Biomechanik sowie Arbeitspsychologie zielgerichtet gebündelt. Das CoR-Lab agiert fachübergreifend als Kompetenzzentrum für anwendungsorientierte Grundlagenforschung, Technologietransfer, Pflege von Kontakten zu Industriepartnern sowie in der Förderung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Als zentrale wissenschaftliche Einrichtung bietet das CoR-Lab den organisatorischen Rahmen für innovative strategische Forschung und hoch qualifizierte Ausbildung.

§ 1 Rechtsstellung

Das CoR-Lab ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bielefeld unter der Verantwortung des Rektorats.

§ 2 Aufgaben des CoR-Lab

Die Aufgaben des CoR-Lab sind zurzeit:

- a) Stärkung der Grundlagenforschung im Bereich intelligente Systeme,
- b) Technologieentwicklung durch Zusammenführung von grundlagengerichteter Universitäts- und Industrieforschung,
- c) Verdichtung der Kommunikation innerhalb der Universität Bielefeld zwischen den Beteiligten auf dem Gebiet Kognition und Robotik,
- d) Bündelung der Aktivitäten auf dem Gebiet Kognition und Robotik an der Universität Bielefeld bei der Repräsentation nach außen,
- e) gezielte Förderung des Transfers von Forschungsergebnissen in den industriellen Bereich,
- f) Pflege von Kontakten zu Industrieunternehmen in der Region und über die Region hinaus,
- g) konzeptionelle Unterstützung bei der Einrichtung und Koordination von innovativen Studiengängen an der Universität Bielefeld mit Bezug zur Thematik Kognition und Robotik,
- h) Außendarstellung des CoR-Lab.

§ 3 Mitglieder des CoR-Lab

(1) Mitglieder des CoR-Lab sind:

- a) die am CoR-Lab tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität Bielefeld,
- b) die dem CoR-Lab zugeordneten Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bielefeld,
- c) die dem CoR-Lab zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Universität Bielefeld,
- d) die an der Universität Bielefeld eingeschriebenen Studierenden, die am CoR-Lab als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte tätig sind oder dort innerhalb der Graduate School promovieren.

(2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Hochschulen sowie außeruniversitärer und industrieller Forschungseinrichtungen, die im Rahmen von Kooperationsvorhaben mit dem CoR-Lab auf dem Gebiet Kognition und Robotik zusammenarbeiten, können als Mitglieder kooptiert werden. Die Kooptation erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(3) Anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Universität Bielefeld, die längerfristig am CoR-Lab tätig sein wollen, kann der Vorstand auf Antrag die Rechte eines Mitglieds verleihen. Das Mitglied erkennt beim Beginn der Mitgliedschaft seine mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten an. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der aktiven Zeit.

(4) Über die Mitgliedschaft entscheidet im Zweifel das Rektorat.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist dem Rektorat anzuzeigen.

§ 4

Organe des CoR-Lab

Organe des CoR-Lab sind:

- 1) der Vorstand
- 2) der Wissenschaftliche Direktor oder die Wissenschaftliche Direktorin des CoR-Lab
- 3) die Mitgliederversammlung
- 4) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 5

Vorstand des CoR-Lab

(1) Der Vorstand besteht mehrheitlich aus den am CoR-Lab tätigen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Vertreterinnen und Vertretern der am CoR-Lab tätigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden. Die Vertreterinnen und Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und die der Studierenden werden von der Mitgliederversammlung nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Dem Vorstand gehören die Mitglieder des CoR-Lab aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an; je nach dieser Zahl bestimmt sich die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden wie folgt:

- 4 : 1 : 1 : 1
 5 : 2 : 1 : 1
 6 : 2 : 2 : 1
 7 : 2 : 2 : 2

Sind am CoR-Lab mehr als 7 Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer tätig, gehören dem Vorstand gleichfalls nur 7 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Gehören dem Vorstand nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wirken die Vertreter der anderen Gruppen nur beratend mit. Vertreterinnen und Vertreter der kooptierten Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 wirken im Vorstand beratend mit; die Anzahl und die jeweiligen Personen werden im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt.

(3) Der Vorstand leitet das CoR-Lab. Er berät und entscheidet in allen Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschlussfassung über die Forschungsplanung des CoR-Lab,
- b) die Beratung der Mittelverteilung innerhalb des CoR-Lab und die Entscheidung über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese Mittel nicht direkt einem Mitglied oder einer Abteilung des CoR-Lab zugewiesen sind,
- c) die Einstellung von akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des CoR-Lab, soweit diese nicht direkt einem Mitglied oder einer Abteilung des CoR-Lab zugewiesen sind,
- d) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Abteilungen des CoR-Lab,
- e) die Entscheidung über die Aufnahme von kooptierten Mitgliedern,
- f) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in den wissenschaftlichen Beirat,
- g) Vorschläge zur Änderung der Ordnungsregelungen des CoR-Lab.

(4) Der Vorstand legt jährlich einen Bericht vor, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht und der dem wissenschaftlichen Beirat sowie dem Rektorat zur Stellungnahme zugeleitet wird.

(5) Der Vorstand tagt zumindest zweimal jährlich auf Einladung durch die wissenschaftliche Direktorin oder den wissenschaftlichen Direktor. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

§ 6

Wissenschaftliche Direktorin oder wissenschaftlicher Direktor des CoR-Lab

(1) Der Vorstand wählt im Einvernehmen mit dem Rektorat aus seiner Mitte eine wissenschaftliche Direktorin oder einen wissenschaftlichen Direktor sowie eine stellvertretende wissenschaftliche Direktorin oder einen stellvertretenden wissenschaftlichen Direktor. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor vertritt das CoR-Lab innerhalb der Universität, leitet das CoR-Lab und führt dessen Geschäfte. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig und sie oder er erteilt der Mitgliederversammlung Auskunft.

(3) Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor lädt schriftlich mit mindestens 14 Tagen Vorlaufzeit zu Sitzungen des Vorstands ein.

(4) Der wissenschaftliche Direktor oder die wissenschaftliche Direktorin wird durch einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin und einem stellvertretenden Geschäftsführer oder einer stellvertretenden Geschäftsführerin (zusammen: die Geschäftsführung) bei der Aufgabenwahrnehmung unterstützt. Die Geschäftsführung wird auf Vorschlag des wissenschaftlichen Direktors oder der wissenschaftlichen Direktorin für die Dauer von 4 Jahren vom Vorstand bestellt. Der wissenschaftliche Direktor oder die wissenschaftliche Direktorin kann seine oder ihre Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf die Geschäftsführung übertragen.

§ 7 Graduate School

(1) Innerhalb des CoR-Lab wird die Graduate School als eigene Abteilung geführt.

(2) Die Aufgaben der Graduate School sind:

- Förderung von Doktorandinnen oder Doktoranden und Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden auch in Kooperation mit außeruniversitären Partnern auf dem Gebiet der Kognition und Robotik, insbesondere zu den in der Präambel genannten Themenbereichen des CoR-Lab,
- Durchführung wissenschaftlicher Projekte auf dem o.g. Gebiet,
- Promotionsprojekte auch in Kooperation mit außeruniversitären Partnern für Doktorandinnen oder Doktoranden und Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden,
- Organisation und Koordinierung von Kolloquien, Workshops und ähnlichen Angeboten,
- Betreuung der Doktoranden und Postdoktoranden der Graduate School, Außendarstellung der Graduate School.

(3) Die Abteilungsleitung leitet die Abteilung. Sie hat folgende Aufgaben:

- inhaltliche Koordination der laufenden Geschäfte und der wissenschaftlichen Projekte,
- Koordination der Zusammenarbeit mit außeruniversitären Partnern,
- Entscheidungen über die Vergabe von Stipendien und Forschungsmitteln an Doktorandinnen oder Doktoranden und Postdoktorandinnen oder Postdoktoranden,
- Außendarstellung der Graduate School.

Die Abteilungsleitung wird vom Vorstand eingesetzt und besteht aus sechs Mitgliedern. Die Mitglieder bestehen jeweils zur Hälfte aus Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 3 a) und b) einerseits und Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 andererseits. Die Entscheidungen der Abteilungsleitung haben einvernehmlich zu erfolgen.

(4) Die Abteilungsleitung wählt aus der Mitte der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 3 a) und b) eine Abteilungssprecherin oder einen Abteilungssprecher. Die Abteilungssprecherin oder der Abteilungssprecher vertritt die Abteilung innerhalb des CoR-Lab und innerhalb der Universität und führt die Geschäfte der Abteilung. Sie oder er ist den Mitgliedern der Leitung der Abteilung gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Darüber hinaus wird aus der Mitte der Mitglieder der Abteilungsleitung gemäß § 3 Abs. 2 eine Sprecherin oder ein Sprecher für diese Mitglieder bestimmt, der die Abteilungssprecherin oder den Abteilungssprecher unterstützt.

(5) Für die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der Abteilung wird vom Vorstand eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer ernannt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist gegenüber dem Vorstand und der Abteilungsleitung rechenschaftspflichtig.

§ 8 Mitgliederversammlung des CoR-Lab

(1) Die Mitgliederversammlung des CoR-Lab besteht aus allen Mitgliedern gemäß § 3.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von der wissenschaftlichen Direktorin oder dem wissenschaftlichen Direktor in geeigneter Form mindestens einmal jährlich, auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des CoR-Lab einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlichen, den Geschäftsbereich des CoR-Lab betreffenden Fragen erörtern und Anregungen zu neuen Forschungsrichtungen dem Vorstand zur Beratung vorlegen.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Bericht des Vorstands entgegen.

§ 9 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und den wissenschaftlichen Direktor oder die wissenschaftliche Direktorin in allen mit dem CoR-Lab verbundenen Fragen und Belangen; insbesondere gibt er Empfehlungen zum wissenschaftlichen Programm und zu konkreten Forschungsprojekten.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats müssen international durch Leistungen auf dem Gebiet der Kognition und Robotik ausgewiesen sein oder Unternehmen mit Bezug zur Forschungsthematik repräsentieren. Über die Aufnahme in den Beirat entscheidet der Vorstand.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte im Einvernehmen mit dem wissenschaftlichen Direktor oder der wissenschaftlichen Direktorin eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der dann den Wissenschaftlichen Beirat innerhalb des CoR-Lab und innerhalb der Universität vertritt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des CoR-Lab vom 15.12.2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 20 S. 342) außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 27. November 2019.

Bielefeld, den 16. Dezember 2019

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer